

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

05 | 2019

Kurz informiert

Müssen Betriebsstoffe wiederverwendet werden?.....	1
Auf „bezahlt“ oder „nicht bezahlt“ kommt es nicht an.....	1
Abschleppkosten als „Geschäftsführung ohne Auftrag“.....	2
Abschleppen in zwei Etappen – Kosten erstattungsfähig.....	2
Gutachten nach durch den Wolf gedrehtem Kostenvoranschlag.....	3
Fotos im Gutachten und Anreiseweg des Gutachters.....	4
Keine Nutzungsausfallentschädigung bei Fahruntüchtigkeit.....	4
OLG Düsseldorf: Nun Fracke statt Fraunhofer.....	4
Anmietung bei Werkstatt, weil nächster Vermieter 43 km entfernt.....	5
Textbausteine zur Unfallschadenregulierung für Rechtsanwälte.....	5

Reparaturkosten

Komplexe „zugebaute“ Fahrzeuge erschweren und verteuern die Reparaturkostenprognose.....	6
Hol- und Bringdienst als Schadenposition?.....	8

Schadenabwicklung

Neuer Schaden an schon beschädigtem Bauteil.....	9
Wertverbesserung: Mit oder ohne Mehrwertsteuer?.....	11
Vorteilsausgleich beim Haftpflichtschaden – ein Gesamtüberblick.....	12

Fiktive Abrechnung

Ist der Verweis auf eine „autorisierte“ Werkstatt zulässig?.....	16
--	----

Abtretung

Reparaturkostenübernahme: Verwenden Sie nur noch die neuen Formulare.....	18
---	----

Textbausteine

473: Keine Weiterverwendung von Betriebsstoffen (H).....	19
474: Gutachtenkosten bei Besichtigung in Etappen (H).....	20



► Reparaturkosten

Müssen Betriebsstoffe wiederverwendet werden?

Im Bestreben der Versicherer, neue Einsparpotentiale zu finden, tauchen erstmals die Hilfs- und Betriebsflüssigkeiten beim Haftpflichtschaden auf. Ein Leser fragt: Unser Kunde hat einen unverschuldeten Frontschaden erlitten, bei dem auch Kühler und Klimakondensator beschädigt und getauscht wurden. Dabei fielen auch Kosten für das Kältemittel und für die Kühlflüssigkeit an. Die gegnerische Versicherung zieht diese „Hilfs- und Betriebsmittel“ als „... reparaturtechnisch nicht erforderlich.“ ab. Darf der Versicherer dies einfach oder kann man dem hier etwas entgegen? |

Antwort | Gab es denn ein Schadengutachten, und wenn ja, was stand da zum Thema Kältemittel und Kühlflüssigkeit geschrieben? Wenn dort die Erneuerung vorgesehen war, und wenn der Auftrag nachweisbar „Reparatur gemäß gutachterlichen Vorgaben“ war, kann der Versicherer insoweit nichts abziehen. Denn wenn die Neubefüllung kalkuliert war, muss der Geschädigte es nicht besser wissen. Zu verlangen, dass er abweichend zum Gutachten den Auftrag „... aber das Klimamittel und das Kühlmittel auffangen und wiederverwenden ...“ erteilen muss, wäre absurd.

Wie immer: Sie dürfen sich nicht vom Versicherer auf das falsche Gleis ziehen lassen. Steht im Gutachten eine Position, die dem Versicherer nicht passt, muss er das mit dem Gutachter ausmachen. Und auch wie immer: Wer bei Haftpflichtschäden mit Kostenvoranschlägen arbeitet, dem kann nur schwer geholfen werden.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 473: Keine Weiterverwendung von Betriebsstoffen (H) → Abruf-Nr. 45884250

► Reparaturkosten

Auf „bezahlt“ oder „nicht bezahlt“ kommt es nicht an

Mit dem AG Ulm stellt sich ein weiteres Gericht auf den Standpunkt: Für die Erstattung der Reparaturkosten bei einem auf der Grundlage des Schadengutachtens erteilten Reparaturauftrag kommt es nicht darauf an, ob der Geschädigte die Rechnung bereits bezahlt hat. |

Das AG begründet perfekt: „Unerheblich ist, ob die Werkstattrechnung bezahlt ist. Die Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten ist diesbezüglich nicht relevant. Eine Vergleichbarkeit der nicht bezahlten Reparaturrechnung mit nicht beglichenen Sachverständigenkosten und damit der Rechtsprechung des BGH, die zu den Sachverständigenkosten ergangen ist, ist nicht gegeben. Vorliegend geht es um eine konkrete Schadensabwicklung, die Klägerin begehrt die Bezahlung der Kosten für eine tatsächlich durchgeführte Reparatur. Nach der Rechtsprechung des BGH zu der Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten unter Berücksichtigung der subjektbezogenen Schadensbetrachtung schlagen sich die möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten eines Geschädigten im

Ein Leser fragt –
UE antwortet



SIEHE AUCH

Textbaustein 473
auf Seite 19

Situation ist anders
als beim Sachver-
ständigenhonorar

tatsächlich aufgewendeten Rechnungsbetrag bezüglich der Sachverständigenkosten nieder, nicht hingegen in der Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solche. Vorliegend stellt sich die Situation jedoch anders dar. Die möglicherweise beschränkte Erkenntnismöglichkeit eines Geschädigten zeigt sich bereits im Zeitpunkt der Erteilung des Reparaturauftrages und nicht erst im Verhalten des Geschädigten nach einer erteilten Rechnung, denn die beschränkte Erkenntnismöglichkeit schlägt sich im Falle einer tatsächlich durchgeführten Reparatur darin nieder, dass ein Geschädigter einen Reparaturauftrag gerade auf Grundlage eines Sachverständigen-gutachtens erteilt, das außergerichtlich zur Abklärung des Schadensumfangs und der Schadenshöhe eingeholt worden war. Auf eine etwaige fehlende Bezahlung der Reparaturrechnung kommt es demzufolge nicht an.“ (AG Ulm, Urteil vom 11.04.2019, Az. 4 C 1871/18, Abruf-Nr. 208391, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

DOWNLOAD

Anwaltstextbaustein
RA006 auf ue.iww.de



Versicherer muss
die Abschleppkosten
erstaten

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Anwaltstextbaustein RA006: Auf „bezahlt“ oder „nicht bezahlt“ kommt es bei den Reparaturkosten nicht an → Abruf-Nr. 45765584

► Abschleppkosten

Abschleppkosten als „Geschäftsführung ohne Auftrag“

| Kann der Geschädigte wegen seiner unfallbedingten Verletzung nicht dem von der Polizei herbeigerufenen Abschleppunternehmen den Abschleppauftrag erteilen, liegt in der Abschleppleistung ein Fall berechtigter „Geschäftsführung ohne Auftrag“. Der Geschädigte schuldet dem Abschleppunternehmen dann Aufwendungsersatz. Deshalb muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer die Abschleppkosten ersetzen (LG Görlitz, Urteil vom 15.03.2019, Az. 5 O 384/18, Abruf-Nr. 208006, eingesandt von Rechtsanwalt Norman Retzlaff, Bautzen). |

IHR PLUS IM NETZ

Textbausteine und
Beitrag auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 141: Abschleppkosten über weite Entfernungen (H) → Abruf-Nr. 42642608
- Textbaustein 284: Kürzung der Abschleppkosten rechtswidrig (H) → Abruf-Nr. 32428000
- Betrag „Abschleppkosten – ein aktualisierter Überblick“, UE 12/2018, Seite 8 → Abruf-Nr. 45600679

► Abschleppkosten

Abschleppen in zwei Etappen – Kosten erstattungsfähig

| Ereignet sich der Unfall außerhalb der Öffnungszeiten der Werkstatt (hier: Samstag gegen 17:00 Uhr) und ist das verunfallte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit, darf der Geschädigte es zunächst zum Abschleppunternehmen bringen lassen. Die Kosten für den weiteren Abschleppvorgang zur Werkstatt (65 km lt. Urteileinsender) muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer ebenfalls übernehmen, entschied das AG Coesfeld. |

Abschleppen direkt
zur Heimatwerkstatt
war nicht möglich

Hier kam noch dazu, dass eine Scheibe des Fahrzeugs zerstört war und es sich schon von daher verbot, es in der Nähe der Werkstatt irgendwo abzustellen (AG Coesfeld, Urteil vom 28.03.2019, Az. 4 C 326/18, Abruf-Nr. 208325, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Bargmann, Ibbenbüren).

Es ist schwer nachvollziehbar, dass sich Versicherer immer wieder auf den Standpunkt „generell nur ein Abschleppvorgang“ stellen:

- Bei Haftpflichtschäden ist der Abschleppvorgang zur Heimatwerkstatt in der Regel zulässig.
- Bei Kaskoschäden ist zu beachten, dass die meisten Bedingungswerke das Abschleppen nur bis zur nächsten geeigneten Werkstatt vorsehen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Abschleppkosten – ein aktualisierter Überblick“, UE 12/2018, Seite 8 → Abruf-Nr. 45600679

► Sachverständigenhonorar

Gutachten nach durch den Wolf gedrehtem Kostenvoranschlag

Beanstandet der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer einen vom Geschädigten vorgelegten Kostenvoranschlag im Hinblick auf einzelne Arbeitsschritte und Kostenpositionen, darf der Geschädigte anschließend ein Schadengutachten einholen. Das gilt auch, weil ein Kostenvoranschlag keine Aussage zu einer eventuellen Wertminderung trifft, entschied das AG Freiburg im Breisgau. |

Das entspricht weit verbreiteter Rechtsprechung. Denn der Geschädigte weiß nun nicht, ob die Werkstatt übertrieben hat oder der Versicherer. Er darf nun den neutralen Dritten fragen. Das sollte er nach unserer Auffassung ohnehin von Anfang an tun, denn dann stellt sich diese Problematik gar nicht. Bei Schäden unterhalb der Bagatellgrenze darf der Geschädigte eine Kostenprognose eines Schadengutachters einholen.

PRAXISTIPP | Wie das AG Freiburg im Breisgau (Urteil vom 28.01.2019, Az. 11 C 1714/18, Abruf-Nr. 208357, eingesandt von Rechtsanwalt Magnus Gammel, Etenheim) haben auch schon so entschieden:

- AG Hattingen, Urteil vom 10.02.2017, Az. 16 C 92/16, Abruf-Nr. 191957
- AG Köln, Urteil vom 18.03.2016, Az. 274 C 141/15, Abruf-Nr. 146707
- AG Erkelenz, Urteil vom 18.09.2015, Az. 14 C 35/13, Abruf-Nr. 146012
- AG Bamberg, Urteil vom 15.05.2014, Az. 0102 C 569/14, Abruf-Nr. 143002

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 452: Gutachten nach Kritik an Kostenvoranschlag (H) → Abruf-Nr. 45262280
- Beitrag „Gutachterliche Kostenprognose statt Kostenvoranschlag“, UE 6/2016, Seite 2 → Abruf-Nr. 44060190



ARCHIV

Ausgabe 12 | 2018
Seite 8-13

Versicherer muss
die Kosten erstatten



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de

AG Deggendorf
zeigt sich großzügig

► Sachverständigenhonorar

Fotos im Gutachten und Anreiseweg des Gutachters

| Ein zweiter Fotosatz ist angemessen und üblich. Je ein Lichtbild, das zu Beweissicherungszwecken vom Kilometerzähler und der Fahrzeug-Identifikationsnummer gemacht wird, ist nicht zu beanstanden. Der Geschädigte ist in der Auswahl des Schadengutachtens frei. Eine Entfernung von 40 km, die zu entsprechenden Fahrtkosten führt, ist angemessen. Das ist die Quintessenz einer Entscheidung des AG Deggendorf. |

Bei den Lichtbildern staunt man, worüber alles gestritten wird. Dass jedes Gericht die 40 Km Fahrtentfernung so locker sieht, wie das AG Deggendorf (Urteil vom 04.03.2019, Az. 1 C 63/18, Abruf-Nr. 208515, eingesandt von Rechtsanwältin Magdalena Fritz, Deggendorf) ist nicht sicher.

► Ausfallschaden

Keine Nutzungsausfallentschädigung bei Fahruntfähigkeit

| Ist der Geschädigte so stark verletzt, dass das ärztliche Attest ausdrücklich seine Fahruntfähigkeit belegt, und wird das Fahrzeug sonst von keiner anderen Person genutzt, schuldet der Schädiger keine Nutzungsausfallentschädigung. So urteilte das LG Görlitz (Urteil vom 15.03.2019, Az. 5 O 384/18, Abruf-Nr. 208006, eingesandt von Rechtsanwalt Norman Retzlaff, Bautzen). |

Generell gilt, dass sich eine Unfallverletzung und Nutzungsausfallentschädigung nicht ausschließen. Doch setzt die Zuerkennung von Nutzungsausfallentschädigung neben dem Nutzungswillen auch die Nutzungsmöglichkeit voraus. Eine Regel „Fahrzeug fahruntfähig beschädigt = ausnahmslos Nutzungsausfallentschädigung“ gibt es nicht. Wäre z. B. ein Wohnmobil, das am letzten Urlaubstag verunfallte, bis zu den nächsten Ferien in der Scheune abgestellt worden, wäre es genauso wenig benutzt worden, wie beim jetzigen Werkstattaufenthalt. Das ist ein Fall fehlenden Nutzungswillens.

Es ist kurios und scheint ungerecht, dass derjenige, der unfallbedingt fahruntfähig verletzt ist, mangels Nutzungsmöglichkeit keine finanzielle Kompensation dafür bekommt, dass er das Fahrzeug nicht nutzen kann. Aber es entspricht – soweit nicht eine Mitnutzung durch andere oder die konkrete Möglichkeit, gefahren zu werden, vorgetragen wird – der Logik des Ausfall Schadens. Wenn also die Nutzungsausfallentschädigung für die Ersatzbeschaffung eingeplant würde, wäre Vorsicht geboten.

► Mietwagen

OLG Düsseldorf: Nun Fracke statt Fraunhofer

| Das OLG Düsseldorf wendet für die Ermittlung erstattungsfähiger Mietwagenkosten nun den Mittelwert aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel und dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel („Fracke“) an, und nicht mehr die Fraunhofer-Erhebung. |

Anders wäre es,
wenn das Fahrzeug
von einer anderen
Person genutzt wird

OLG schließt sich
anderen Obergerichten
in NRW an

Interessant ist die Begründung: Als er sich zuvor für die Anwendung der Fraunhofer-Erhebung entschieden habe, habe der Senat gehofft, die anderen Obergerichte schlossen sich dem an, um eine einheitliche Rechtsprechung zu bekommen. Das hätten sie aber nicht getan. Die meisten Gerichte und vor allem die beiden anderen nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichte Köln und Hamm gingen den Mittelwert-Weg. Um nun nicht selbst einer einheitlichen Rechtsprechung im Wege zu stehen, schließe man sich nunmehr dieser Rechtsprechung an (OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2019, Az. 1 U 74/18, Abruf-Nr. 208323).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Übersicht „Grundlage der Erstattung von Mietwagenkosten bei Unfallschäden an den deutschen Zivilgerichten“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 43081477

► Mietwagen

Anmietung bei Werkstatt, weil nächster Vermieter 43 km entfernt

! Gibt es am Ort des Reparaturgeschehens keinen Autovermieter, sind die Mietwagenkosten bei Anmietung in der Reparaturwerkstatt die Mietwagenkosten ohne Rückgriff auf die Schätzlisten zu erstatten, entschied das AG Neubrandenburg. !

Auch der Versicherer konnte im Prozess nur einen – im Übrigen nicht passenden – Mietwagen in 43 km Entfernung nachweisen (AG Neubrandenburg, Urteil vom 14.02.2019, Az. 102 C 629/18, Abruf-Nr. 208356, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Anmietung bei Werkstatt, weil nächster Vermieter 50 km entfernt“, UE 7/2018, Seite 5 → Abruf-Nr. 45362101
- Beitrag „Anmietung in der Provinz und Stadtangebote der Versicherer“, UE 5/2012, Seite 3 → Abruf-Nr. 33359720
- Sonderausgabe „Dauerbaustelle Mietwagenkosten im Haftpflichtfall: Erfahren Sie, wo es sich zu wehren lohnt“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 44549123

► Neuer Service

Textbausteine zur Unfallschadenregulierung für Rechtsanwälte

! UE bietet in der Unfallschadenregulierung tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einen zusätzlichen Service: speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine zur Unfallschadenregulierung. Die Textbausteine (RTF-Dokumente) sind sachlich fundiert getextet und mit der einschlägigen Rechtsprechung unterfüttert. So können sie einfach kopiert und in Schriftsätze übernommen werden. !

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Übersicht „Textbausteine zur Unfallschadenregulierung für Rechtsanwälte“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 45760937



DOWNLOAD

Übersicht
auf ue.iww.de

In der Provinz
bisweilen kein
Rückgriff auf
Schätzlisten möglich



IHR PLUS IM NETZ

Sonderausgabe und
Beiträge auf ue.iww.de

Texte per copy and
paste in Schriftsätze
übertragen



DOWNLOAD

Übersicht zu Textbau-
steinen auf ue.iww.de

REPARATURKOSTEN/GUTACHEN

Komplexe „zugebaute“ Fahrzeuge erschweren und verteuern die Reparaturkostenprognose

| Moderne Fahrzeuge sind komplexe Gebilde. Und die Zahl der Bauteile steigt. Gleichzeitig werden aus Design- und Aerodynamikgründen kaum noch Lücken gelassen. Öffnet man die Motorhaube, sieht man vor allem durchgestylte Abdeckungen. Zu erkennen, was beschädigt ist, wird immer schwieriger. Dazu erreichten UE zwei Leserfragen. |

Umfangreiche
Montagearbeiten
zur Erstellung
des Gutachtens

FRAGE: *Als Schadengutachter stehe ich regelmäßig vor dem Problem, ohne aufwändige Demontagearbeiten nicht mehr erkennen zu können, wie intensiv der Schaden ist. Vor allem bei Frontschäden werden manche Schadenanteile erst bei der Reparatur offenbar. Bei nicht mehr fahrfähigen Fahrzeugen kann ich die Werkstatt bitten, bereits Demontagearbeiten zur Verbesserung der Erkennbarkeit vorzunehmen. Doch bei „ambulanten“ Besichtigungen stiege der Aufwand dramatisch. Denn zur weiteren Nutzbarkeit des Fahrzeugs müsste alles, was demontiert wurde, ja wieder remontriert werden. Anders als bei „stationären“ Besichtigungen ist die Demontage dann kostenmäßig keine Vorwegnahme von bei der Reparatur ohnehin erforderlichen Arbeiten. Wie ist damit umzugehen?*

ANTWORT: Da sehen wir grundsätzlich zwei verschiedene Wege.

„Was muss,
das muss“

Ein Weg folgt dem Motto „Was muss, das muss“. Dann wird eben demontiert und remontriert. Und wenn das Kosten verursacht, dann ist das so. Zwar wird es dann Gegenwind des Versicherers geben. Doch wird ein seriös arbeitender Schadengutachter (notfalls dem Gericht) erklären können, warum dieser Aufwand notwendig war.

Gutachten
in zwei Schritten

Der andere Weg ist die Gutachtenerstellung in zwei Schritten. Insbesondere bei wirklich ambulanten Kunden, die das Fahrzeug nicht für einen halben Tag für die Gutachtenerstellung entbehren können oder wollen, ist das manchmal nicht anders zu machen.

PRAXISTIPP | Bei der Gutachtenerstellung in zwei Schritten ist es wichtig, dass im Gutachten sinngemäß notiert ist: „Das Fahrzeug wurde im noch benutzbaren Zustand zur Begutachtung vorgestellt. Auf zur endgültigen Schadenbeurteilung notwendige Demontagearbeiten wurde daher zunächst verzichtet, damit keine doppelten Arbeitsschritte entstehen und damit kein zusätzlicher Ausfallschadentag für die Begutachtung entsteht. Sollten sich bei der Reparatur des Fahrzeugs nach dem Freilegen des Schadenbereiches weitere Schadenanteile zeigen, ist eine weitere Besichtigung durch den Schadengutachter notwendig.“

Damit ist dann geklärt, dass der Schadengutachter nicht etwa nachlässig und oberflächlich, sondern schadenmindernd vorgegangen ist. Vor diesem Hintergrund sind dann auch ein erhöhter Begutachtungsaufwand und damit verbundene erhöhte Gutachtenkosten erklärbar.

FRAGE: Wenn wir als Werkstatt bei der Reparatur erkennen, dass nicht alle Schadenanteile im Gutachten erfasst sind, melden wir uns im Auftrag des Kunden abermals beim Gutachter und bitten um eine Ergänzung des Gutachtens um die nunmehr entdeckten Schadenanteile. Ein Gutachter aus unserer Region erklärt uns aber dann regelmäßig, dafür komme er nicht noch mal. Er werde auch das Gutachten nicht ergänzen. Wenn der Versicherer die Positionen in der Abrechnung beanstandet, werde er sie im Wege einer „Rechnungsprüfung“ durchwinken. Er habe sich entsprechende Notizen gemacht. Ist das ein sinnvoller Weg?

ANTWORT: Diesen Weg halten wir nicht für sinnvoll. Der Königsweg ist und bleibt für uns aus Werkstattsicht die Nutzung der „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung: Der Geschädigte darf sich auf das Schadengutachten verlassen und der Werkstatt den Auftrag erteilen, so zu reparieren, wie der Schadengutachter es vorgesehen hat.

Ich war es nicht, der Gutachter war es, sagt der Geschädigte

Für die konsequente Nutzung der „Ich war es nicht, der Gutachter war es“-Logik muss es dann aber auch der Gutachter gewesen sein.

Wenn Sie als Werkstatt den Auftrag haben, so zu reparieren, wie der Schadengutachter es vorgesehen hat, überschreiten Sie den Auftrag, wenn sie über den Inhalt des Schadengutachtens hinaus reparieren.

Schon um werkvertraglich auf der sicheren Seite zu sein, sollte sich der Schadengutachter vor der Reparatur der vom Gutachten noch nicht umfassten Schadenanteile äußern.

Doch auch schadenrechtlich kann sich der Geschädigte nur auf den Schutz des Schadengutachtens berufen, wenn die Schadenanteile vom Gutachten und ggf. dessen Ergänzung umfasst sind. Und am Ende würde ja gerade um die Schadenanteile gestritten, die eben nicht vom Gutachter erfasst wurden.

Was Du heute kannst besorgen ...

Letztlich ist das alles auch eine Frage der Zeitabläufe: Wenn eine vollständige Dokumentation aller und damit auch der nachträglich entdeckten Schadenanteile mit Übersendung der Rechnung an den Versicherer vorliegt, besteht jedenfalls die Chance, dass die Angelegenheit mit einem Arbeitsgang erledigt wird.

Anderenfalls kommt die Rückfrage des Versicherers, die Rückfrage an den Schadengutachter, die Versendung des Ergebnisses an den Versicherer und die Zeit, bis der Versicherer den Vorgang dann wieder anfasst, hinzu. Das ist nicht zeitökonomisch.

Der Schadengutachter kann seinen zusätzlichen Aufwand auch berechnen, siehe oben.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 474: Gutachtenkosten bei Besichtigung in Etappen (H) → Abruf-Nr. 45884251

Gutachter will kein Ergänzungsgutachten erstellen

Vom Gutachter vorgeschlagener Weg nicht sinnvoll

Königsweg ist und bleibt: Reparatur laut Gutachten



SIEHE AUCH
Textbaustein 474
auf Seite 20

REPARATURKOSTEN

Hol- und Bringdienst als Schadenposition?

| Manche Werkstätten haben einen hohen Serviceanspruch, und manche Kunden erwarten, verwöhnt zu werden. Im Zuge dessen erreichte uns folgende Leserfrage: |

Aufwendungen
durchsetzbar?

FRAGE: *Es gibt bei einigen Haftpflichtschäden Kunden, bei denen wir das Fahrzeug zu Hause abholen und/oder nach der Reparatur wieder zustellen. Dies wird wie bei jedem Hol- und Bringdienst in Rechnung gestellt. Nach unserer Rechtsauffassung muss diese Leistung vom Schädiger übernommen werden. Allerdings ist die Position bei Versicherern nur sehr mühsam durchzusetzen. Wie ist denn da die Rechtslage?*

ANTWORT: Wir gehen davon aus, dass das jeweilige Fahrzeug noch fahrfähig und verkehrssicher ist, denn sonst wäre das ja ein Abschleppvorgang.

„Luxusaufwendungen“ muss der Versicherer nicht erstatten

Ihr Hol- und Bringdienst klingt nach einer Serviceleistung im Rahmen eines „Wohlfühlpakets“. Da stellt sich die Frage, ob diese Kosten im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB „erforderlich“ sind. Hätte der Kunde das Fahrzeug ebenso gut zu Ihnen bringen können, ohne dass es dafür ein objektives Hindernis gibt, wird sich der Versicherer mit einem „Luxus“-Einwand durchsetzen können.

Pflicht zum Ersatz
der Aufwendungen
wohl nur, ...

... wenn anderweitig
Kosten gespart
werden

Uns fallen wenige objektive Hindernisse ein. Wenn das Fahrzeug trotz des Unfalls noch nutzbar ist, könnte der Kunde es ja „morgen“ bringen, wenn er „heute“ keine Zeit dazu hat oder wenn ihm „heute“ noch der Unfallschreck zu sehr in den Knochen steckt. Natürlich kann man Situationen konstruieren, bei denen die Aufwendungen für den Hol- und Bringdienst am Ende Kosten sparen. Das folgende Beispiel zeigt, in welche Richtung Sie denken müssen.

■ Beispiel

Der Kunde hat den Unfall heute Abend. Morgen früh will er mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Flughafen, um eine Urlaubs- oder Geschäftsreise anzutreten. Wird das Fahrzeug während seiner Abwesenheit repariert, fallen keine Mietwagenkosten an, und Nutzungsausfallentschädigung bekommt er mangels Nutzungswillens auch nicht. Seine Zeit reicht aber nicht mehr, das Fahrzeug vor der Abreise zum Flughafen in die Werkstatt zu bringen. Jetzt ist der Hol- und Bringdienst kein Luxus, sondern der Weg, am Ausfallschaden zu sparen. Denn brächte der Kunde das Fahrzeug erst nach seiner Urlaubsrückkehr, würde er einen Mietwagen benötigen. Wie gesagt, konstruiert.

Sonstige ersparte Kosten?

Man kann auch nicht mit anderweitig ersparten Kosten argumentieren. Denn fährt der Kunde mit einem Mietwagen weiter, entstehen Kosten. Fährt er mit Bus oder Taxi nach Hause, wird er die Belege kaum vorlegen. Denn er beansprucht dann ja wohl die höhere Nutzungsausfallentschädigung.

SCHADENABWICKLUNG

Neuer Schaden an schon beschädigtem Bauteil

| An einem Fahrzeug ist ein Bauteil bereits beschädigt. Durch einen neuen Unfall kommt ein weiterer Schaden hinzu. Der Geschädigte ist ehrlich und offenbart den Altschaden. Oder er offenbart sich durch das Schadenbild selbst. Das ist eine der schwierigsten Situationen im Schadenrecht. Und dazu erreichte UE folgende Leserfrage eines Schadengutachters. |

FRAGE: *Meine Kundin parkte auf einem Parkplatz. Die Tür des Nachbarfahrzeugs schlug beim Öffnen gegen die Tür des Fahrzeugs meiner Kundin. Daran entstand ein Lackschaden, der die Lackierung der Tür erforderlich macht. Da sich an der Türe aber auch schon ein Vorschaden mit gleicher Schadenintensität befand (gleiches Schadenbild), nahm ich einen Abzug für Wertverbesserung in Höhe der hälftigen Reparaturkosten vor. Der Versicherer verweigerte die Übernahme mit der Begründung, dass keine Schadenerweiterung eingetreten sei. Dies allerdings sehe ich nicht so. Zuvor hatten wir einen Lackschaden, danach zwei Lackschäden. Das ist für mich eine eindeutige Schadenerweiterung. Weiterhin meinte der Versicherer, dass meine Kundin den Vorschaden beheben lassen solle, damit wäre ja auch der Neuschaden behoben. Dagegen erwidere ich, dass meine Kundin ja auch den Neuschaden beheben lassen könne und der Altschaden somit mitbehoben wäre. Auch meinte der Versicherer, dass – aus rechtlicher Sicht – ein Teil, das kaputt sei, nicht noch kaputter gemacht werden könne. Auch daher wäre keine Schadenerweiterung eingetreten. Dies kann ich gleich gar nicht nachvollziehen. Wenn dem so wäre, würde dies die Wertverbesserung generell ad absurdum führen. Zu guter Letzt meinte der Versicherer, dass es auf die Differenzaufstellung ankomme. Also auf die Differenz zwischen Alt- und Neuschaden. Da beide Schäden gleich hoch sind, gäbe es keine Differenz und somit auch keinen erstattungspflichtigen Schaden. Auch dies kann ich nicht nachvollziehen. Kulanzhalber bietet der Versicherer jetzt einen kleinen Betrag in Höhe einer smart repair-Methode an. Angesichts der konkreten Farbe des Fahrzeugs spricht viel dafür, dass das nicht fachgerecht ist. Wie ist die Rechtslage?*

ANTWORT: Das ist ein Dauerbrenner, der auch rund um Schrammen an Stoßfängern immer wieder vorkommt. Zwei Fallgruppen sind zu unterscheiden:

1. Nach dem ersten Schaden war das Bauteil noch reparabel, nach dem zweiten muss es erneuert werden.
2. Auch nach dem zweiten Schaden ist das Bauteil noch nutzbar.

Altschaden klein, Neuschaden groß: Einfach

Die erste Fallgruppe ist einfach: Wenn die Tür als Altschaden „eine Macke“ hat und nach dem zweiten Unfall so verformt ist, dass sie erneuert werden muss, kann das eine Konstellation einer Wertverbesserung sein. Wenn der Altschaden ohne Reparatur zur Korrosion geführt hätte und sinnvollerweise einer Reparatur bedurft hätte, ist eine solche Wertverbesserung anzunehmen. War es aber nur ein Schönheitsfehler, mit dem der Geschädigte gut le-

Zwei Lackschäden an einer Tür – einer alt, einer neu

Versicherer verneint erstattungsfähigen Schaden – zurecht?

SIEHE AUCH

Beitrag
auf Seite 12



Nicht alles, was
beschädigt ist, ...

... muss der
Geschädigte auch
erneuern lassen

ben konnte und der keine weiteren Nachteile nach sich gezogen hätte, kann ein Vorteilsausgleich aber auch entfallen.

PRAXISTIPP | Sehen Sie dazu das AG Darmstadt (Urteil vom 10.06.2015, Az. 308 C 52/14, Abruf-Nr. 144776) im Beitrag „Vorteilsausgleich beim Haftpflichtschaden – ein Gesamtüberblick“, UE 5/2019, Seite 12 → Abruf-Nr. 45878282)

Altschaden schon erneuerungsbedürftig: Problematisch

Problematischer ist die zweite Fallgruppe. In der Tat gibt es Rechtsprechung, die besagt: Was schon erneuerungsbedürftig beschädigt ist, kann keinen weiteren Schaden mehr erleiden. War also der Stoßfänger mit dem Altschaden zwar noch nutzbar, aber unter Schadenersatzgesichtspunkten bereits erneuerungsbedürftig, passiert wirtschaftlich nichts, wenn ein zweiter Schaden hinzukommt, der den Stoßfänger zwar ebenfalls noch benutzbar lässt, aber schadenrechtlich betrachtet auch eine Erneuerung nach sich zöge. So jedenfalls haben entschieden: das AG Buxtehude (Urteil vom 26.09.1996, Az. 32 C 242/96), das AG Hannover (Urteil vom 17.10.1997, Az. 515 C 9725/97) und das AG Berlin-Mitte (Urteil vom 20.07.2005, Az. 110 C 3519/03).

Ihre Frage zeigt, dass das Rechtsgefühl rebelliert: „Aber der Zweite hat doch was kaputt gemacht, das kann doch nicht folgenlos sein...“.

Im von Ihnen geschilderten Fall musste die Tür bereits nach dem Altschaden neu lackiert werden, wenn der Altschaden ordnungsgemäß beseitigt werden sollte. So jedenfalls Ihre Prämisse. Also ist die Tür wirtschaftlich betrachtet nach dem Neuschaden tatsächlich nicht schlechter als vorher.

Der Gedanke des überobligatorischen Verzichts

Helfen kann nun nur noch der Gedanke, dass der Geschädigte bei einem selbst verursachten oder mangels greifbaren Verursachers selbst zu bezahlenden Schadens häufig Entbehrungen auf sich nimmt (hier: den Altschaden einfach lassen, wie er ist), die er bei einem greifbaren Schädiger nicht auf sich nehmen muss. So sagt der BGH:

„Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch, wie der Senat ebenfalls bereits ausgeführt hat, vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzichte üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligatorisch darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann.“ (BGH, Urteil vom 07.05.1996, Az. VI ZR 138/95, Abruf-Nr. 96494).

Demnach ist es zulässig, dass der Geschädigte den neuen Schaden auf Kosten des Schädigers beseitigen lässt. Dass dabei der Altschaden mitbeseitigt wird, haben Sie mit dem „halbe/halbe“-Gedanken gut gelöst.

SCHADENABWICKLUNG/GUTACHTEN

Wertverbesserung: Mit oder ohne Mehrwertsteuer?

| Eine Wertverbesserung des Fahrzeugs durch eine Unfallschadenreparatur tritt eher selten ein. Urteile dazu sind Mangelware, ganz im Gegensatz zum merkantilen Minderwert. Und so ist in einer Schadenregulierung eine Unsicherheit entstanden, die einen Schadengutachter zur nachfolgenden Frage veranlasste. |

FRAGE: *In einer Haftpflichtschadensache habe ich in einem Schadengutachten eine Wertverbesserung in Höhe von 300 Euro ausgewiesen, weil ein kleiner Vorschaden mitrepariert werden musste. Nach meinem Verständnis ist die Wertverbesserung eine umsatzsteuerneutrale Position. Deshalb habe ich mich zu brutto oder netto gar nicht geäußert. Der Versicherer schreibt nun, mein Gutachten sei unklar. Er gehe folglich davon aus, dass das ein Nettobetrag sei und zieht nun dem Geschädigten 357 Euro ab. Ist das richtig?*

ANTWORT: Das ist sicher falsch.

Die Schadenposition ist mehrwertsteuerneutral

Die Wertverbesserung ist zweifelsfrei eine mehrwertsteuerneutrale Position. Denn Mehrwertsteuer setzt einen Leistungsaustausch voraus, und den gibt es bei der Wertverbesserung so wenig wie bei der Wertminderung. Ihre Darstellungsweise ist also richtig. Zur Verdeutlichung sollte man da „mehrwertsteuerneutral“ hinschreiben. Dann gibt es jedenfalls insoweit keinen Diskussionen und das vermeidet auch Rückfragen und lästige Stellungnahmen.

Sie wirkt sich aber in der Vermögensbilanz des Geschädigten aus

Eine andere Frage ist, wie sich die Position in der Vermögensbilanz des Geschädigten auswirkt. Das ist nicht zwingend neutral, wenn man das Vermögen vorher und das Vermögen nachher gegenüberstellt.

Hier ist – wie bei der Wertminderung – zu unterscheiden zwischen Privatpersonen sowie nicht der Umsatzsteuer unterworfenen Unternehmern und Institutionen einerseits und zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern andererseits.

- Bei Privatpersonen und den nicht der Umsatzsteuer unterworfenen Unternehmern und Institutionen bleiben die 300 Euro im gedachten Verkaufsfall 300 Euro. Die bekommen sie mehr und dürfen sie ungeschmälert behalten.
- Der zum Vorsteuerabzug berechtigte Geschädigte, der das betroffene Fahrzeug im Betriebsvermögen hat, muss beim gedachten Verkauf für den um die 300 Euro erhöhten Endbetrag aus den 300 Euro 19 Punkte Mehrwertsteuer abführen. Ihm bleiben also nur 252,10 Euro als Mehrerlös.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Wertminderung: Mit oder ohne Mehrwertsteuer?“, UE 9/2018, Seite 13 → Abruf-Nr. 45428888

Wie ist die Wertverbesserung mehrwertsteuerlich zu sehen?

Weder netto noch brutto

In der Vermögensbilanz ist der Mehrwertsteuer-Status entscheidend

LESERFORUM

SCHADENABWICKLUNG

Vorteilsausgleich beim Haftpflichtschaden – ein Gesamtüberblick

Gelegentlich bringt eine Unfallschadenreparatur oder eine andere Schadenbeseitigungsmaßnahme dem Geschädigten einen Vorteil. Ob ein solcher Vorteil auch finanziell anzurechnen ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Der folgende Beitrag befasst sich mit verschiedenen Aspekten des Vorteilsausgleichs beim Haftpflichtschaden. Vorteilsausgleich ist dabei der Überbegriff, der über den Varianten Wertverbesserung einerseits und ersparte Eigenkosten andererseits steht. Dazu kommt der Neu-für-alt-Abzug, eine Spielart der ersparten Eigenkosten.

Die Diskussion um Worte und Begriffe

Da ist zunächst einmal Begriffliches zu klären: In der Welt der Sachverständigen gibt es eine Lehrmeinung, die besagt: Neu-für-Alt-Abzüge gebe es nur bei Kaskoschäden, bei Haftpflichtschäden komme stets nur eine Wertverbesserung in Betracht. Diese Differenzierung macht die Rechtsprechung so nicht mit.

Beispielhaft sei das Urteil vom AG Köthen vom 11.07.2005, Az. 8 C 252/05, Abruf-Nr. 094082 genannt. Auch das Urteil vom LG München II vom 13.01.2005, Az. 14 O 1430/03, Abruf-Nr. 053585 trennt in den Gründen zwischen den Begriffen nicht. Auch der nachfolgend zitierte Beschluss vom OLG Köln spricht von Neu für Alt bei einem Haftpflichtschaden.

Wertverbesserung

Von einer Wertverbesserung spricht man, wenn das Fahrzeug durch die Unfallschadenreparatur im Vergleich zum Zustand vor dem Unfall insgesamt an Wert gewinnt. Das ist fast nicht denkbar.

Neu-für-Alt-Vorteil

Ein Neu-für-Alt-Vorteil hingegen setzt voraus, dass der Geschädigte durch die Erneuerung von Teilen eine baldige und spürbare eigene Investition in das Fahrzeug erspart, weil er die nun unfallbedingt erneuerten Teile auch ohne das Unfallereignis in greifbar naher Zeit hätte erneuern müssen.

Nur theoretische Vorteile werden nicht angerechnet

Ein Vorteilsausgleich wegen eines Neu-für-Alt-Vorteils findet bei Haftpflichtschäden nur statt, wenn der Vorteil für den Geschädigten nicht nur einen theoretischen, sondern auch einen wirtschaftlich verwertbaren Nutzen hat (OLG Köln, Beschluss vom 01.08.2014, 11 U 23/14, Abruf-Nr. 143328).

Ein Fall außerhalb der Autowelt

Im Kölner Fall wurde eine Kofferbrücke auf einem Flughafen schadenbedingt erneuert. Die neuen Teile wiesen nun eine deutlich längere Haltbarkeit auf, als die beschädigten aufgewiesen hätten.

Rechtsprechung unterscheidet nicht ...

... zwischen „Neu-für-Alt-Abzug“ und „Wertverbesserung“

Vorteil muss wirtschaftlich verwertbar sein

Die Besonderheit des Falls war aber: Die gesamte Anlage sollte im Zuge eines Umbaus in zwei Jahren komplett „zurückgebaut“, etwas weniger vornehm ausgedrückt, abgerissen werden. Deshalb hat der Flughafenbetreiber ganz und gar nichts davon, dass die neuen Teile eine im Vergleich zu den alten Teilen weit längere Haltbarkeit aufweisen. Der Vorteil ist für ihn wirtschaftlich nicht verwertbar.

Da solche Anlagen typischerweise nicht an einem Gebrauchtmärkte verwertet werden, hat auch ein theoretisch erhöhter Gesamtwert der teilerneuten Anlage keinen Nutzen.

Alles eine Frage der Haltbarkeit

Auf Fahrzeuge übertragen bedeutet das: Teile, die typischerweise ein Autoleben lang halten, bringen bei Ihrer unfallbedingten Erneuerung keinerlei wirtschaftlich verwertbaren Vorteil mit sich.

Das ist bei Karosserieteilen ebenso der Fall wie bei den dauerhaften Fahrwerksteilen, aber auch den Beleuchtungseinrichtungen und sonstigen Ein- und Anbauteilen mit hoher Haltbarkeit.

Letztlich beschränkt sich der Abzug also auf die Erneuerung von Verschleißteilen. Aber auch da kann nicht in Bausch und Bogen gesagt werden „Hält jetzt länger“.

Das illustriert ein Urteil des AG Köthen: Die Reifen waren ausweislich der Rechnung der Erneuerung zum Unfallzeitpunkt erst etwa einen Monat alt und erst etwa 2.750 km gelaufen. Von der zu erwartenden Gesamtleistung der Reifen sind 2.750 km ein verschwindend geringer Anteil, so dass man schon darüber streiten kann, ob das überhaupt eine spürbare Ersparnis ist. Jedenfalls ist sie aber in so weiter zeitlicher Ferne, dass sie nicht abgezogen werden darf (AG Köthen, Urteil vom 11.07.2005, Az. 8 C 252/05, Abruf-Nr. 094082)

Im gleichen Sinne das AG Darmstadt: Der Ersatz eines leicht vorgeschädigten Stoßfängers durch einen neuen begründet keine Wertverbesserung. Wörtlich: „Zwar wurde durch den streitgegenständlichen Unfall die Stoßstange nur auf der Beifahrerseite beschädigt, es bestand offensichtlich bereits eine weitere Beschädigung der Stoßstange. Nach Auffassung des Gerichts begründet jedoch der Ersatz einer vorgeschädigten Stoßstange durch eine neue Stoßstange keine Wertverbesserung, die vorliegend in Abzug zu bringen ist. Grundsätzlich ist zwar eine durch die Wiederherstellung bedingte Werterhöhung, die sich für den Geschädigten wirtschaftlich günstig auswirkt, im Rahmen des Zumutbaren anzurechnen. Ein Vorteil liegt für die Klägerin darin, dass sie im Zuge der Schadensbehebung für eine vorgeschädigte Stoßstange die Ersatzkosten für eine neue Stoßstange erhält. Es ist jedoch entscheidend, ob der Vorteil für den Geschädigten individuell nützlich ist. Hier war jedoch zu berücksichtigen, dass eine neue Stoßstange an sich keine höhere Lebensdauer als die vorhandene Stoßstange aufweist, sie erhöht auch nicht die Lebensdauer des Fahrzeugs insgesamt oder erspart Aufwendungen, die zur Instandhaltung notwendig sind. Eine Stoßstange ist auch kein Verschleißteil,

Was ein Autoleben lang hält, bringt erneuert keinen Vorteil

Ausgleich nur bei Verschleißteilen

Kein Ausgleich bei wenig gefahrenen Reifen

Kein Ausgleich für neuen Stoßfänger

Kein Ausgleich
bei fast neuem
Endschalldämpfer

Kein Ausgleich für
ersparte Reinigungs-
kosten

Vorteil richtig
berechnen

das sich bei jeder Fahrt abnutzt. ... Aufwendungen für zukünftige Instandhaltungen erspart die Klägerin dadurch nicht, es ist auch nicht zu erkennen, dass sich die Wertverbesserung anderweitig im Vermögen der Klägerin niederschlägt und das Fahrzeug durch die neue Stoßstange im Wert steigt.“ (AG Darmstadt, Urteil vom 10.06.2015, Az. 308 C 52/14, Abruf-Nr. 144776).

Anderes Beispiel: Beim Auffahrunfall wurde der Endschalldämpfer beschädigt. Er wurde unfallbedingt erneuert, der Versicherer zog 56,10 Euro als Vorteilsausgleich ab. Jedoch: Der Endschalldämpfer war erst vor kurzem erneuert worden. Deshalb hat das LG Heidelberg den Abzug nicht akzeptiert (LG Heidelberg, Urteil vom 18.07.2007, Az. 5 O 23/07, Abruf-Nr. 073020).

Wegen der Reinigungskosten im Hinblick auf das unfallreparierte Fahrzeug entsteht dem Geschädigten kein auszugleichender Vorteil (AG Emmendingen, Urteil vom 30.11.2018, Az. 7 C 168/18, Abruf-Nr. 206416).

Höhe des Vorteilsausgleichs

Wenn jedoch bei Verschleißteilen tatsächlich davon auszugehen ist, dass der Geschädigte in absehbarer Zeit selbst in deren Erneuerung investieren müsste, kann die Höhe des Vorteilsausgleichs nur geschätzt werden. Schätzparameter sind die Prognose, wie viele Kilometer das Teil noch gehalten hätte und wie viele Kilometer seiner Gesamtleistungserwartung bereits verbraucht sind. Das ist zu den Erneuerungskosten ins Verhältnis zu setzen.

■ Beispiel

Die unfallbedingt für 300 Euro erneuerten Vorderreifen sind im Unfallzeitpunkt bereits 20.000 km gelaufen. Der Geschädigte hätte mit den Reifen noch 10.000 km fahren können. Die Vorderreifen sind also zu zwei Drittel verbraucht. Dementsprechend hat der Geschädigte einen Vorteil von 200 Euro (zwei Drittel von 300 Euro).

Wenn es nicht um den Aspekt der ersparten baldigen eigenen Investition geht, ist zu schätzen, wie viel das Fahrzeug an Wert zugelegt hat.

Der Eigensparnisabzug beim Mietwagen

Mietwagen entlastet Gesamtfahrstrecke des verunfallten Fahrzeugs

Auch, wenn die Überlegung im ersten Moment befremdlich ist: Alle Kilometer, die der Geschädigte mit dem Mietwagen fährt, entlasten die Gesamtfahrstrecke des verunfallten Fahrzeugs:

- Um die mit dem Mietwagen zurückgelegten Kilometer später ist die Inspektion fällig, um diese Kilometer später sind die Reifen abgefahren etc.
- Bei Leasingfahrzeugen oder bei finanzierten Fahrzeugen, bei denen die Raten unter anderem vom Kilometerverbrauch abhängen, hat der Geschädigte die mit dem Mietwagen zurückgelegten Kilometer gegen Ende der Leasing- oder Finanzierungslaufzeit mehr zur Verfügung.

Deshalb ist es im Grundsatz richtig, dass der Geschädigte an den Mietwagenkosten unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs beteiligt wird. Der Höhe nach wird der Vorteil von der Rechtsprechung in der Weise ermittelt, dass ein Prozentsatz der Mietwagenkosten nicht zu erstatten ist. Logisch ist das nicht, es wird jedoch von der Schadensschätzungsvorschrift § 287 ZPO abgedeckt.

Kein Eigensparnisabzug bei klassenkleinerer Anmietung

Wenn der Geschädigte den Mietwagen klassenkleiner angemietet hat, als ihm zugestanden hat, ist es nahezu einhellige Rechtsprechung: Angesichts dieses bereits schadenmindernden Verhaltens wäre es unbillig, einen weiteren Abschlag unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs vorzunehmen.

Kein Eigensparnisabzug bei Mietwagennutzung für weniger als 1.000 km

Der BGH hat vor langer Zeit, also zu einer Zeit, als die Gesamtfahrleistungen von Pkw noch deutlich niedriger waren als heute, bei einem Neuwertenschädigungsfall entschieden: Die maximal 1.000 km Laufleistung, die zur Neuwertenschädigung berechtigen, sind nicht im Wege des Vorteilsausgleichs anzurechnen, denn der Vorteil ist, bezogen auf die Gesamtfahrleistung, nicht messbar (BGH, NJW 1963, S.1399).

Das Oberlandesgericht Zweibrücken hat diesen Gedanken aufgegriffen und einen Eigensparnisabzug bei den Mietwagenkosten bei einer Fahrleistung von unter 1.000 km verneint (OLG Zweibrücken, Urteil vom 29.06.2005, Az. 1 U 9/05).

Dem schließt sich der überwiegende Teil der Rechtsprechung an: Aus jüngerer Zeit sind zu nennen:

- AG Lüneburg, Urteil vom 11.10.2018, Az. 50 C 254/18, Abruf-Nr. 205041
- AG Fulda, Urteil vom 11.01.2017, Az. 36 C 112/17, Abruf-Nr. 199259
- AG Hamburg-Blankenese, Urteil vom 30.11.2016, Az. 531 C 347/15, Abruf-Nr. 198246
- AG Hattingen, Urteil vom 06.02.2017, Az. 6 C 78/16, Abruf-Nr. 191777
- AG Ibbenbüren, Urteil vom 24.6.2014, Az. 30 C 34/14, Abruf-Nr. 143234
- AG Lüneburg, Urteil vom 07.10.2014, Az. 50 C 107/14, Abruf-Nr. 143245
- AG Berlin-Mitte, Urteil vom 06.07.2012, Az. 111 C 3125/11, Abruf-Nr. 122227
- AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 04.07.2012, Az. 924 C 237/11, Abruf-Nr. 122228

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Abzug für Wertverbesserung bei Lackierkosten?“, UE 12/2018, Seite 6 → Abruf-Nr. 45568137
- Textbaustein 131: Kein Neu für Alt-Abzug, keine Wertverbesserung (H) auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 42642279

Grundsatz: Vorteilsausgleich ja, ...

... aber es gibt Ausnahmen



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

FIKTIVE ABRECHNUNG

Ist der Verweis auf eine „autorisierte“ Werkstatt zulässig?

Im Bestreben zu sparen, sind die Versicherer bei der fiktiven Abrechnung von Fahrzeugschäden besonders kreativ. Die Schadengutachter haben sehr oft mit Fragen der fiktiven Abrechnung zu tun, die Autohäuser vor allem dann, wenn sie ein verunfalltes Fahrzeug mit einem Reparaturschaden ankaufen und diesen dann mit dem Versicherer fiktiv abrechnen. Die Rechtsanwälte haben beide Fallgruppen auf dem Tisch. Dazu erreichte UE folgende Leserfrage zum Verweis auf eine „autorisierte“ Werkstatt:

Der Verweis auf eine „autorisierte Werkstatt“ ...

... ist im Grunde möglich

FRAGE: *Wir sind ein Markenautohaus und haben ein verunfalltes Fahrzeug mit einem Reparaturschaden unrepariert in Zahlung genommen. Der Versicherer hat bei der fiktiven Abrechnung des Schadens den Stundensatz auf die Sätze einer in der Nähe befindlichen „autorisierten Werkstatt“ gekürzt. Das angekaufte Fahrzeug ist zwar älter als drei Jahre, aber bei uns lückenlos scheckheftgepflegt. Ist der Verweis auf die autorisierte Werkstatt zulässig?*

ANTWORT: Im Grundsatz ist der Verweis auf die autorisierte Werkstatt erfolgreich.

Autorisierte Werkstatt versus selbsternanntem Spezialisten

Für die Beantwortung der Frage ist wichtig: Offensichtlich ist die andere Werkstatt kein selbsternannter Spezialist, sondern eine echte autorisierte Werkstatt. Das sind meistens Betriebe, die früher einen umfassenden Markenvertrag hatten und den aus welchen Gründen auch immer (das hässliche Wort von der „Netzbereinigung“ ...) heute nicht mehr haben.

Die Gruppenfreistellungsverordnung (GVO), also das europäische kartellrechtliche Regelwerk für das Verhältnis zwischen Herstellern, Autohäusern und Werkstätten, regelt seit vielen Jahren, dass der Fahrzeughersteller eine Werkstatt, die seine Standards erfüllt, für Arbeiten an den Fahrzeugen seiner Marke autorisieren muss.

Da der aus dem Netz ausscheidende Betrieb zumeist bis zur letzten Vollvertrags-Stunde die Standards erfüllt hat, hat er vermutlich den Autorisierungsantrag gestellt. So kann er seine alten Kunden jedenfalls werkstattseitig weiter bedienen.

Die Wirkung der Autorisierung ist, dass der Betrieb sowohl Garantiarbeiten durchführen und mit dem Hersteller abrechnen als auch alle Arbeiten an den Fahrzeugen der Marke durchführen darf, ohne dass der Hersteller das als garantieverstörend ansieht.

Eine Inspektion in dem autorisierten Betrieb ist also per se und ohne weitere Voraussetzungen eine „Markeninspektion“.

BGH beschreibt seine Motive für die Grenzziehung klar

Nachdem das nun beschrieben ist, werfen Sie bitte einen Blick in die insoweit maßgebliche „VW-Entscheidung“, dort Rand-Nr. 14 und 15 (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712).

- Bei den bis drei Jahre alten Fahrzeugen darf der Verweis nicht die Gewährleistungs-, Garantie- und Kulanzfragen erschweren. Deshalb scheidet er da generell aus. Es genügt nämlich schon, dass der Hersteller dort Schwierigkeiten machen würde, auch wenn die Einwendungen des Herstellers bei Gewährleistungsfragen quasi nie und bei Garantiefragen oft nicht stichhaltig wären.
- Bei den über drei Jahre alten Fahrzeugen, die stets markentreu repariert und gewartet wurden, soll dem Halter nicht seine bisherige verkaufsfördernde Werbemöglichkeit mit dem Attribut „scheckheftgepflegt“ zerstört werden. Diesem Attribut, so der BGH, bringen potenzielle Gebrauchtwagenkäufer nämlich großes Vertrauen entgegen.

Wörtlich heißt es beim BGH: „Denn auch bei älteren Fahrzeugen kann – wie vom Berufungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend angenommen – die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, ‚scheckheftgepflegt‘ oder ggf. nach einem Unfall repariert worden ist. Dabei besteht – wie entsprechende Hinweise in Verkaufsanzeigen belegen – bei einem großen Teil des Publikums insbesondere wegen fehlender Überprüfungsmöglichkeiten die Einschätzung, dass bei einer (regelmäßigen) Wartung und Reparatur eines Kraftfahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist. Deshalb kann auch dieser Umstand es rechtfertigen, der Schadensabrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen, obwohl der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer dem Geschädigten eine ohne Weiteres zugängliche, gleichwertige und günstigere Reparaturmöglichkeit aufzeigt.“

Die Reparatur im autorisierten Betrieb hat weder negativen Einfluss auf Garantiefragen noch auf die Zulässigkeit, mit dem Attribut „scheckheftgepflegt“ zu werben. Mit der Autorisierung gilt der Betrieb per se als technisch gleichwertig. Also liegt der Versicherer da im Grundsatz richtig.

Aber immer auch auf die Details des Verweises achten

Und jetzt kommen die Details, die Argumente gegen einen Verweis auf eine autorisierte Werkstatt liefern können:

- Liegt die autorisierte Werkstatt in zumutbarer Entfernung?
- Hat der Versicherer deren allgemeine Preise zugrunde gelegt oder deren Partnerversicherungs-Spezialpreis? Letzteres ist unzulässig.
- Hat der Versicherer die UPE-Aufschläge und die Verbringungskosten so berücksichtigt, wie der autorisierte Betrieb sie berechnen würde?

Maßgeblich ist die „VW-Entscheidung“

Die entscheidende Passage im Wortlaut

Das kann einen Verweis zu Fall bringen

ABTRETUNG

Reparaturkostenübernahme: Verwenden Sie nur noch die neuen Formulare

Das gängige Formular „Reparaturkostenübernahmebestätigung“ (RKÜB) ist ein Formular mit doppeltem Erklärungsinhalt. Eine Zahlungsanweisung wird mit einer Abtretung kombiniert. Ein aktuelles BGH-Urteil hat die Anforderungen an eine Abtretung der Schadenersatzansprüche präzisiert. Deshalb gab es an den bisher verwendeten Formularen Änderungsbedarf. Der steckt in juristischen Details. Sowohl der ZDK als auch der Verlag Vogel-Forma haben die Formulare an die neuen Anforderungen angepasst.

Das Problem mit der Kaskoabtretung

Das Formular des ZDK begrenzt den Abtretungsteil auf die Ansprüche aus Haftpflichtschäden, nimmt Kaskoansprüche also aus.

Hintergrund | Abtretungen von Kaskoforderungen sind nach dem Wortlaut der Kaskobedingungen von der Genehmigung des Versicherers abhängig. Sie stehen also auf wackligen Beinen. Damit nun kein Nutzer meint, er habe eine wirksame Abtretung, bezieht sich das Formular im Abtretungsteil nur auf Haftpflichtschäden.

Was spricht dennoch für eine Kasko-Abtretung?

Es gibt Konstellationen, in denen eine Kasko-Abtretung auch ohne Genehmigung des Versicherers wirksam ist. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer, also Ihr Kunde, Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist (§ 354a Abs. 1 HGB). Jede GmbH z. B. ist das, jeder eingetragene Kaufmann auch. Je nach Marke ist der Kreis an solchen gewerblichen Kunden groß. Hinzukommt, dass verschiedene Gerichte in der vorgerichtlichen Zahlung des Kaskoversicherers an die Werkstatt eine Genehmigung der Abtretung sehen.

Daher bezieht das Formular von Vogel-Forma auch die Kaskoansprüche in die Abtretung mit ein. Das muss dort entsprechend angekreuzt werden. Denn wenn schon gar keine Abtretung vorläge, müsste man sich auch nicht über deren Wirksamkeit unterhalten. Wenn aber eine vorliegt, kann sie in den Fällen, in denen sie wirksam ist, auch entsprechend eingesetzt werden, insbesondere um notfalls den Kaskoversicherer aus abgetretenem Recht auf Zahlung zu verklagen.

PRAXISTIPP | Unabhängig davon, für welches der beiden Formulare Sie sich entscheiden: Verwenden Sie keine alten Formulare mehr, die noch nicht an die Anforderungen aus dem BGH-Urteil (vom 17.07.2018, Az. VI ZR 274/17, Abruf-Nr. 204497) angepasst sind. Denn damit erleiden Sie im Ernstfall Schiffbruch.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beide neuen Formulare (ZDK Stand 1/2019, Artikel-Nr. RKÜ1; Vogel-Forma Stand 2/2019, Artikel-Nr. ABZ1) können Sie bei Vogel-Forma erwerben (www.vogel-forma.de/Werkstattformulare).

Ein Formular ohne Kasko-Abtretung, eines mit

Zwei Gründe für Formular mit Kasko-Abtretung

Unbedingt neue Formulare nutzen

INFORMATION

Bezugsquelle
www.vogel-forma.de



TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS I

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

TEXTBAUSTEIN 473 / Keine Weiterverwendung von Betriebsstoffen (H)

Sie wenden ein, der Betriebsstoff ... hätte vor der Reparatur aufgefangen und wiederverwendet werden müssen.

Die Frage, ob das technisch möglich, sinnvoll und bei Einhaltung aller Umweltschutzvorschriften kostensparend gewesen wäre, kann hier offenbleiben. Denn Sie übersehen, dass dem Reparaturauftrag ein Schadengutachten eines renommierten Sachverständigen vorausging, auf das sich der Geschädigte inhaltlich verlassen durfte. In diesem Schadengutachten war die Erneuerung vorgesehen.

Der Auftrag des Geschädigten an uns lautete auf Reparatur gemäß den gutachterlichen Vorgaben. Folglich durften wir diesen Betriebsstoff nicht nur erneuern, wir mussten es sogar.

In den diversen Regressverfahren einzelner Versicherer gegen Werkstätten wurde bereits vielfach von Gerichten entschieden, dass sich auch die Werkstatt auf das Schadengutachten verlassen darf (z. B. AG Stade, Urteil vom 14.05.2018, Az. 63 C 28/18; AG Erding, Urteil vom 10.08.2018, Az. 14 C 3232/17).

Da wurde immer wieder behauptet, die Werkstatt hätte die Nebenpflicht, den Auftraggeber zu beraten und unnötige Arbeiten zu unterlassen. Zum einen gibt es keine unnötigen Arbeiten, sondern allenfalls solche, die Sie für unnötig halten.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 1



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45884250
auf ue.iww.de

Zum anderen mag es eine solche Beratungspflicht bei einem den Auftrag „freihändig“ erteilenden Kunden geben, aber nicht bei einem Kunden, der zuvor einen anerkannten Schadengutachter mit der Aufgabe betraut hat, im Rahmen eines Schadengutachtens die Frage nach dem korrekten und den früheren Zustand wiederherstellenden Reparaturwegs und Reparaturumfangs zu beantworten.

Der Kunde, der auf der Grundlage eines solchen Schadengutachtens den Auftrag erteilt, bedarf der Fürsorge der Werkstatt insoweit nicht mehr. Sie dennoch zu fordern, wäre eine Verkennung der Rolle des Schadengutachters.

Alle weiteren Fragen klären Sie bitte mit dem Schadengutachter. Der wird ohne Weiteres begründen können, warum er die Erneuerung vorgesehen hat und dass diese Maßgabe von seinem Beurteilungsspielraum gedeckt war.

TEXTBAUSTEIN 474 / Gutachtenkosten bei Besichtigung in Etappen (H)

Das begutachtete Fahrzeug war zum Zeitpunkt der Besichtigung noch fahrfähig und verkehrssicher und wurde vom Geschädigten dementsprechend auch weiter benutzt.

Um den Schadenumfang umfassend zu ermitteln und um ggf. weitere Beschädigungen auszuschließen, hätten angesichts der baulichen Komplexität des Fahrzeugs mit der durch eine Anzahl von Abdeckungen verbundenen Unübersichtlichkeit Demontearbeiten stattfinden müssen. Da das Fahrzeug bis zur endgültigen Reparatur weiter genutzt werden sollte, hätten alle demontierten Teile wieder remontiert werden müssen. Dadurch wären dann im Ergebnis doppelte Kosten entstanden.

Zudem hätte die Begutachtung so lange gedauert, dass dem Geschädigten das Fahrzeug für Stunden nicht zur Verfügung gestanden hätte, was ggf. Ausfallschadenskosten nach sich gezogen hätte.

Darauf wurde im Schadengutachten ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Es wurde nach Beginn der Reparatur, dem damit verbundenen Freilegen des Schadenbereichs und der Entdeckung weiterer Schadenanteile eine weitere Besichtigung und eine Ergänzung des Gutachtens notwendig.

Dadurch sind zwar die Kosten für das Schadengutachten gestiegen, doch insgesamt ist das ein schadenminderndes Konzept gewesen. Anderenfalls wären noch höhere De- und Remontagekosten entstanden.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 45884251
auf ue.iww.de

